



GEMEINDE **KÜNTEN**

Natürlich. Lebendig. Eigenständig.

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

gültig ab 1. Januar 2019



<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
Art. 1 Zweck .....	1
Art. 2 Aufsicht, Vollzug .....	1
Art. 3 Ausnahmen.....	1
<b>II. Vorschriften über das Bestattungswesen.....</b>	<b>2</b>
Art. 4 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls .....	2
Art. 5 Leichenschau.....	2
Art. 6 Anordnung der Bestattung.....	2
Art. 7 Bestattungszeiten.....	2
Art. 8 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige .....	2
Art. 9 Bestattungsart.....	3
Art. 10 Bestattungsablauf .....	3
Art. 11 Einsargen, Transport .....	3
Art. 12 Aufbahrung .....	3
Art. 13 Kremation, Urnenbeisetzung.....	3
Art. 14 Bestattungskosten.....	3
Art. 15 Gräberverzeichnis, Belegungsplan .....	4
Art. 16 Allgemeines Verhalten .....	4
<b>III. Grabstätten.....</b>	<b>5</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 17 Möglichkeiten der Bestattung .....	5
Art. 18 Zusätzliche Urnenbeisetzung .....	5
Art. 19 Grabruhe .....	5
Art. 20 Aufhebung der Grabfelder.....	6
Art. 21 Zuweisung der Grabfelder.....	6
<b>B. Reihengräber .....</b>	<b>6</b>
Art. 22 Grabmasse.....	6
<b>C. Familiengräber .....</b>	<b>6</b>
Art. 23 Erwerb von Familiengräbern.....	6
Art. 24 Benützungsort.....	7
Art. 25 Benützungsdauer .....	7
Art. 26 Grabmasse.....	7
<b>D. Gemeinschaftsgrab für Urnen.....</b>	<b>7</b>
Art. 27 Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung.....	7
<b>E. Grabmäler .....</b>	<b>8</b>
Art. 28 Grabmal.....	8
Art. 29 Grabkreuz.....	8
Art. 30 Bewilligungspflicht für Grabmäler .....	8

Art. 31 Materialien.....	8
Art. 32 Bearbeitung .....	9
Art. 33 Form und Gestaltung .....	9
Art. 34 Grösse, Platzierung, Ausnahmen.....	9
Art. 35 Aufstellen der Grabmäler .....	9
Art. 36 Unterhaltungspflicht .....	10
Art. 37 Grabeinfassung.....	10
Art. 38 Weihwassergefässe.....	10
Art. 39 Grabbepflanzung.....	10
Art. 40 Vernachlässigung des Unterhalts.....	11
Art. 41 Fläche .....	11
Art. 42 Abfälle, leere Gefässe.....	11
<b>IV. Haftung, Strafbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
Art. 43 Haftung .....	12
Art. 44 Schadenersatz.....	12
Art. 45 Strafen.....	12
<b>V. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>13</b>
Art. 46 Inkrafttreten.....	13
<b>Anhang A.....</b>	<b>14</b>
<b>Kosten und Gebühren.....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang B.....</b>	<b>16</b>
<b>Grabmalmasse .....</b>	<b>16</b>

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Künten folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, amtlichen Handlungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Künten.

### **Art. 2 Aufsicht, Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Er kann für den Vollzug dieses Reglements bei Bedarf eine Friedhofkommission wählen.

<sup>2</sup> Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:

- a) der Gemeindeammann
- b) das Zivilstandsamt
- c) das Bauamt (Friedhofgärtner)
- d) die Pfarrämter

### **Art. 3 Ausnahmen**

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

## **II. Vorschriften über das Bestattungswesen**

### **Art. 4 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls**

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde, ist der Gemeindekanzlei spätestens innert 2 Tagen zu melden.

### **Art. 5 Leichenschau**

<sup>1</sup> Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

<sup>3</sup> Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt, oder, wenn ein solcher fehlt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Ist der Bezirksarzt verhindert, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen.

### **Art. 6 Anordnung der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

<sup>2</sup> Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der zuständigen Untersuchungsbehörde erforderlich.

### **Art. 7 Bestattungszeiten**

Bestattungen sind an Werktagen vorzunehmen. Die genaue Bestattungszeit wird von den Angehörigen in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

### **Art. 8 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige**

<sup>1</sup> Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Künten haben Anrecht auf eine Bestattung im Friedhof Künten.

<sup>2</sup> Über die Bestattung von anderen Personen (Auswärtige) entscheidet, unter Verrechnung der Kosten und Gebühren gemäss Anhang A, der Gemeinderat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden, z.B. wenn eine Person lange in Künten gewohnt oder sonst besondere Beziehungen zur Gemeinde hatte.

## **Art. 9 Bestattungsart**

<sup>1</sup> Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, wenn nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen.

<sup>2</sup> Als Bestattungsarten sind sowohl die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) als auch die Feuerbestattung in einem Krematorium (Einäscherung der eingesargten Leiche) zulässig.

<sup>3</sup> Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Die Sicherstellung der Schicklichkeit obliegt dem Gemeinderat.

## **Art. 10 Bestattungsablauf**

Der Ablauf der Bestattung wird von den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt unter Berücksichtigung der Gewohnheiten in der Bevölkerung und der kirchlichen Riten, festgelegt.

## **Art. 11 Einsargen, Transport**

Das Einsargen sowie der Transport der Leiche erfolgt in der Regel durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.

## **Art. 12 Aufbahrung**

Die Gemeinde stellt nach Möglichkeit einen Aufbahrungsraum zur Verfügung, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten. Der entsprechende Schlüssel wird von der Gemeindeganzlei abgegeben.

## **Art. 13 Kremation, Urnenbeisetzung**

Die Kremationszeit wird von der Gemeindeganzlei nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

## **Art. 14 Bestattungskosten**

Die Gemeinde übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Künten auf dem hiesigen Friedhof folgende Leistungen und Kosten:

a) das Grabgeläute, gleich welcher Konfession der Verstorbene angehörte

- b) die Aufbahrung in der Leichenhalle Künten und, sofern dies aus Platzgründen nicht möglich ist, in einer auswärtigen Leichenhalle (allfällige Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen)
- c) das Öffnen und Eindecken des Grabes
- d) die Beisetzung der Leiche oder Urne

### **Art. 15 Gräberverzeichnis, Belegungsplan**

Die Gemeindekanzlei führt ein Bestattungsregister. Das Gräberverzeichnis wird vom Bauamt geführt. Letzteres anhand eines Belegungsplans.

### **Art. 16 Allgemeines Verhalten**

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- c) das Mitführen von Hunden auf Grabfeldern
- d) das Ablegen von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter



## **III. Grabstätten**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 17 Möglichkeiten der Bestattung**

Für die Beisetzung stehen folgende Möglichkeiten zu Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- c) Urnenwand mit Schriftplatten
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen
- e) Familiengräber

#### **Art. 18 Zusätzliche Urnenbeisetzung**

<sup>1</sup> Auf Wunsch der Angehörigen können in bestehenden Erdbestattungs- und Urnengräbern sowie in der Urnenwand zusätzliche Aschenurnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Benützungsdauer des Grabes (Grabruhe) erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Während den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) sollen in der Regel keine Aschenurnen mehr beigesetzt werden.

#### **Art. 19 Grabruhe**

<sup>1</sup> Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

<sup>2</sup> Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme auf deren Kosten freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

## **Art. 20 Aufhebung der Grabfelder**

<sup>1</sup> Wird ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung mit Anzeige im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Künten, und wo möglich, direkt schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist abzuräumen.

<sup>2</sup> Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde Künten entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde, ohne jeden Entschädigungsanspruch seitens der Verwandten.

<sup>3</sup> Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

## **Art. 21 Zuweisung der Grabfelder**

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgen die Bestattungen der Reihe nach.

## **B. Reihengräber**

### **Art. 22 Grabmasse**

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder ab dem 8. Lebensjahr	2.40 m	0.90 m	1.50 m
Kinder bis zum 7. Altersjahr	2.10 m	0.70 m	1.50 m
Urnengräber	1.60 m	0.80 m	0.80 m

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt ca. 60 cm.

## **C. Familiengräber**

### **Art. 23 Erwerb von Familiengräbern**

Familiengräber können gegen eine entsprechende Gebühr erworben werden. Familiengräber stehen wegen knappen Platzverhältnissen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

## **Art. 24 Benützungsort**

<sup>1</sup> In Familiengräbern können maximal zwei Erdbestattungen und mehrere Urnenbeisetzungen erfolgen.

<sup>2</sup> In der Regel dürfen in den Familiengräbern nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

## **Art. 25 Benützungsdauer**

Das Benützungsrecht für Familienangehörige beträgt ab der 1. Bestattung 50 Jahre. In den letzten 25 Jahren der Benützungsfrist eines Familiengrabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden. Bestehende Verträge müssen eingehalten werden.

## **Art. 26 Grabmasse**

Für Familiengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (ohne Weg)	Breite	Tiefe
Familiengrab	2.50 m	2.00 m	1.50 m

## **D. Gemeinschaftsgrab für Urnen**

### **Art. 27 Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung**

<sup>1</sup> Ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck bildet das Symbol dieses Grabfeldes. Auf diesem Grabfeld werden nur Urnen gemäss Belegungsplan beige-  
setzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen wird der Name des/der Bestatteten auf einer Schriftplatte eingraviert. Die Eingravierung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

<sup>3</sup> Frische Blumen dürfen auf den dafür bestimmten Platz gestellt werden. Ein individueller Blumenschmuck ist nicht gestattet. Das Bauamt (der Friedhofgärtner) ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen.

## **E. Grabmäler**

### **Art. 28 Grabmal**

<sup>1</sup> Das Grabmal ist ein künstlerisch gestaltetes Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann.

<sup>2</sup> Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

### **Art. 29 Grabkreuz**

Bis zum Aufstellen eines Grabmals erhält jedes Grab von der Gemeinde, gegen Verrechnung der Kosten, ein einheitliches Holzgrabkreuz.

### **Art. 30 Bewilligungspflicht für Grabmäler**

<sup>1</sup> Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen. Das Gesuch muss mit einer Zeichnung (Massstab 1:10) eingereicht werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

### **Art. 31 Materialien**

<sup>1</sup> Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze.

<sup>2</sup> Von den Natursteinen eignen sich besonders: Sandstein, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

<sup>3</sup> Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind.

<sup>4</sup> Unzulässig sind: Weissler Marmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahmen der Sorte Colombo hell, dunkel und uni) und schwarz-schwedischer, rot-schwedischer und nordischer Granit, Labrador (hell und dunkel).

<sup>5</sup> Für jedes Grabmal aus Stein darf – einschliesslich des Sockels – nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

### **Art. 32 Bearbeitung**

Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen materialgerecht bearbeitet sein.

### **Art. 33 Form und Gestaltung**

<sup>1</sup> Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt der klaren Linienführung und dem sinnvollen Grössenverhältnis zu.

<sup>2</sup> Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

<sup>3</sup> Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Photographien, das Bemalen von Ornamenten und Reliefs.

<sup>4</sup> Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

### **Art. 34 Grösse, Platzierung, Ausnahmen**

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

### **Art. 35 Aufstellen der Grabmäler**

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungen: 9 Monate nach der Beisetzung, jedoch nicht vor der nächsten Bestattung
- auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden. Das Setzen des Grabmals ist dem Gemeinderat im Voraus anzuzeigen.

### **Art. 36 Unterhaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 44). Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.

<sup>2</sup> Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

### **Art. 37 Grabeinfassung**

<sup>1</sup> Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Vor allen Reihengräbern, welche nicht an Verbindungswege anschliessen, werden durch die Gemeinde Platten verlegt.

### **Art. 38 Weihwassergefässe**

Weihwassergefässe dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Max. 15x15 cm (max. 20 cm über Terrain)

### **Art. 39 Grabbepflanzung**

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofs stören, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen die Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

<sup>4</sup> Um und vor der Urnenwand ist die Gemeinde für eine einheitliche Bepflanzung/Beschmückung zuständig. Eine individuelle Beschmückung durch die Hinterbliebenen ist nicht erlaubt.

<sup>5</sup> Alle Arbeiten dürfen nur werktags und bei Tageslicht vorgenommen werden. Die Nachbargräber sind zu schonen.

### **Art. 40 Vernachlässigung des Unterhalts**

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so lässt die Gemeinde eine bleibende, immer grüne Pflanzendecke setzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

### **Art. 41 Fläche**

Die Fläche, welche für die Bepflanzung durch die Angehörigen auf der Grabfläche zur Verfügung steht, ist aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich.

### **Art. 42 Abfälle, leere Gefässe**

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Kompostierbare und nichtkompostierbare Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe abzuräumen.

## **IV. Haftung, Strafbestimmungen**

### **Art. 43 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Grabgegenständen verursacht werden.

### **Art. 44 Schadenersatz**

<sup>1</sup> Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

<sup>2</sup> Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

### **Art. 45 Strafen**

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.



## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 46 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und hebt alle diesen Bestimmungen widersprechenden, früheren Beschlüsse und Erlasse auf. Vereinbarungen über den Kauf von Familiengräbern, welche nach altem Reglement beschlossen wurden, bleiben weiter nach altem Recht bestehen.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am:  
23. November 2018

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Werner Fischer

Roger Müller

# **Anhang A**

## ***Kosten und Gebühren***

### **Unentgeltliche Bestattungen**

Für Einwohner der Gemeinde werden die Leistungen und Kosten gemäss Art. 14 des Reglements übernommen.

### **Bestattungen gegen Entgelt**

<sup>1</sup> Für Auswärtige wird eine Grabplatzgebühr gemäss nachfolgendem Gebührentarif verrechnet. Die Kosten der Bestattung werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Namenseingravierungen und die Kosten für den Urnendeckel werden in jedem Fall den Angehörigen verrechnet.

<sup>3</sup> Die Grabplatzgebühr für Familiengräber wird gemäss gemeinderätlicher Verordnung verrechnet.

Der Anhang A wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am: 23. November 2018

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Werner Fischer

Roger Müller

## Kosten und Gebühren gemäss Anhang A zum Friedhofreglement der Gemeinde Künten

	Dienstleistungen	Einmaliger Betrag
<b>1.</b>	<b>Grabplätze</b>	
a)	Reihengräber für Erdbestattungen Einwohner von Künten Auswärtige	unentgeltlich Fr. 600.00
b)	Reihengräber für Urnenbeisetzungen und Kindergräber Einwohner von Künten Auswärtige	unentgeltlich Fr. 500.00
c)	Urnenbeisetzung in der Urnennischenwand Einwohner von Künten Auswärtige Kosten für Urnendeckel und Beschriftung (Einwohner und Auswärtige)	unentgeltlich Fr. 500.00 nach Rechnung Bildhauer
d)	Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (inkl. Grabunterhalt) <i>ohne Namensnennung</i> Einwohner von Künten Auswärtige	unentgeltlich Fr. 300.00
	<i>mit Namensnennung</i> Einwohner von Künten Auswärtige	Kosten Gravur Fr. 300.00 + Kosten Gravur
e)	Familiengräber Einwohner von Künten Auswärtige	auf Anfrage --
<b>2.</b>	<b>Kühlraumbenützung</b> Einwohner von Künten und Auswärtige	unentgeltlich
<b>3.</b>	<b>Bestattungskosten</b> Einwohner von Künten Auswärtige	unentgeltlich nach Aufwand
<b>4.</b>	<b>Tarifanpassungen</b> Dieser Gebührentarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom November 1998 = Stand 103.8 Punkte. Er kann durch Beschluss des Gemeinderates jeweils auf Anfang des Kalenderjahres der Teuerung angepasst werden.	

## Anhang B

### **Grabmalmasse**

#### **Grabmäler (Art. 34 des Reglements)**

Form und Gestaltung der Grabmäler werden dem Bildhauer überlassen, wobei eine Anpassung an den bestehenden Friedhof zu beachten ist.

#### **Grabsteine**

	Höhe	Breite	Stärke
Erbestattungsgräber Erwachsene	110 cm	60 cm	12-30 cm
Urnengräber Erwachsene	90 cm	50 cm	12-20 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	80 cm	40 cm	12–20 cm

Familiengräber:

Blockform, quer	100 cm	120 cm	20-30 cm
Blockform, hoch	130 cm	80 cm	20-30 cm
Stehende, freie Form	180 cm	160 cm	20-30 cm
Stelenform	150 cm	50 cm	20-30 cm

Kreuzformen dürfen eine maximale Breite von 60 cm aufweisen.

#### **Grablieggesteine**

	Länge	Breite	Stärke
Erbestattungsgräber Erwachsene	60 cm	50 cm	20-40 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	50 cm	40 cm	20-30 cm
Urnengräber Erwachsene	50 cm	40 cm	20-30 cm
Familiengräber	115 cm	70 cm	20-40 cm

Die Mindeststärke der Grablieggesteine hat 20 cm zu betragen und es ist ein maximales Gefälle des Steines von 5 % einzuhalten.

Der Anhang B wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt  
am: 23. November 2018

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Werner Fischer

Roger Müller